

der Titel ein geistiges Erzeugnis, oftmals ein kleines Kunstwerk. Wenn nun diesen Titeln, sobald sie für eine ganz anders geartete Sache verwendet werden, auch meiner Ansicht nach ein Urheberrecht nicht zukommt, so muß ich mit Dernburg solchen Titeln alsdann einen Urheberrechtsschutz zusprechen, wenn sie in Verbindung mit anderen Entlehnungen — auch nur mit der Idee des Werkes — von einem anderen benutzt werden! Ein solcher Fall ist vom Reichsgericht, soweit ich sehe, noch nicht entschieden worden. Es liegt m. E. aber durchaus in dem Sinn des Urheberrechts begründet, daß auf solchem Wege ein Nachdruckvergehen möglich ist. Ich will das — und das ist ein sonst noch nicht durchgedachter Gedanke — hier näher erweisen:

Der Abdruck kleiner Abschnitte aus geschützten Werken, wenn er sich nicht als Zitat darstellt, ist verbotener Nachdruck. Um wie vieles wichtiger kann es ein Titel sein als ein so kleiner Abschnitt! Sein Abdruck liegt aber nur dann in gleicher Sphäre, wenn der Titel eben bei dem Abdruck dieselbe Bedeutung haben soll. Das wird freilich meist nur dann der Fall sein und sich als bergleichen erweisen lassen, wenn noch andere Entlehnungen aus dem gleichen Vorbild vorkommen. Wie weit man da gehen will, ist Geschmacksache. Dann aber stellt sich in der Tat nach den urheberrechtlichen Grundsätzen die Verbindung des Titels mit solchen Entlehnungen als Rechtsverletzung des anderen dar. Wenn man Wohnungsanzeigern, Adressbüchern, Kalendern, Rechenbüchern usw. unter Umständen Urheberrecht zuschreibt, so muß man ihn auch der unter einem bestimmten Titel ins Leben getretenen besonderen Einrichtung einer Zeitschrift zuschreiben.

Ich deutete schon oben den Unterschied zwischen einem Titel als »Namen« und »Nachricht« und einem Titel als »Geisteserzeugnis« an, was eine Vergleichung mit dem Urheberrecht des Zeitungsinhalts nahelegt. Die Nachrichten sind auch dort geschützt, die Ausarbeitungen als Geisteserzeugnisse, und mögen sie noch so kurz sein, sind geschützt.

So ein Titel ist aber kein Zitat, sondern Abdruck eines — oft nicht unwichtigen — Teils des anderen Werkes, sobald er in gleicher Form zur Bezeichnung eines Konkurrenzunternehmens dienen soll. Da ist er denn auch mehr als ein bloßer Gedanke; er ist da ein in eine verkehrsfähige Form gebrachtes Geisteserzeugnis, besitzt also ohne Zweifel die theoretischen Erfordernisse eines Gegenstandes des Urheberrechtsschutzes.

Was würde man beispielsweise sagen, wenn einer sämtliche Kapitelüberschriften aus einem anderen Werk übernehme und dann anderen Text darunter brächte! Ist das nicht teilweiser Nachdruck? Und wo ist da die Grenze bis zum Titel? — immer wohl gemerkt, wenn er zur Bezeichnung in ganz gleicher Art wie das erste Original dienen soll.

Es besteht ein besonderer Urheberrechtsschutz bekanntlich an den einzelnen Beiträgen eines Sammelwerks und an dem Sammelwerk als Ganzem. Die Herausgabe eines »Handlexikons der gesamten Technik« — wenn eine Auflage vergriffen ist — würde unter gleichem Titel und unter gleicher Anordnung, etwa mit denselben Beiträgen, das Urheberrecht des rechtmäßigen Verlegers verletzen. Bei einer Zeitschrift ist der Spielraum ein noch weiterer. Denn hier wechseln natürlich die einzelnen Beiträge mit jeder Nummer. Hier müßte es also schon genügen, wenn wesentliche Anordnungen des Zeitschrifteninhaltes die gleichen sind.

Es liegt also durchaus im Sinne des Urheberrechts, einem ganz besonders gearteten, spezifisch erkennbaren, eigentümlich-originellen Buch- und Zeitschriftentitel einen Urheberrechtsschutz (dann also von 30 Jahren) soweit zuzuerkennen, als dieser Titel nicht für die essentiell und ideell gleiche Unternehmung von einem andern gebraucht werden darf. Dies scheint mir eine notwendige Auslegung des kündenhaften Gesetzes namentlich in den Fällen, die ganz analog dem unlauteren Wettbewerb (§ 8 dieses Gesetzes) liegen, aber von ihm nicht erfaßt werden!

Die internationale Statistik der geistigen Produktion.

(Übersetzt aus »Le Droit d'Auteur«: Nr. 12 v. 15. Dezbr. 1913.)

(Schluß zu Nr. 10, 11 u. 12.)

Luxemburg.

Die literarische Produktion des Großherzogtums Luxemburg hat sich im Jahre 1912 um ein geringes vermehrt. Sie zeigt eine gewisse Ähnlichkeit mit derjenigen von 1909, wie das aus der folgenden Statistik hervorgeht, die Herr Tony Kellen in Bredenech (Ruhr) nach der in der luxemburger Monatschrift »Ous He-mecht« (Unsere Heimat) veröffentlichten Bibliographie zusammengestellt hat:

	1909	1910	1911	1912
1. Bücher und Broschüren, im Buchhandel erschienen	73	97	59	74
2. Zeitungs- und Zeitschriften-Auszüge (Sonderdrucke)	36	29	25	33
3. Veröffentlichungen der Regierung, von Gemeinden und Gesellschaften (Amtliche Berichte usw.)	50	58	49	68
4. Veröffentlichungen luxemburgischer Autoren und Veröffentlichungen über Luxemburg, im Auslande erschienen.	42	36	20	26
5. Privatdrucke	2	2	3	1

Die Zahl der periodischen Erscheinungen ist um 7 Zeitschriften (Rebuen) und eine zweimal in der Woche erscheinende Zeitung gewachsen.

Niederlande.

Wie in den Vorjahren haben wir die Publikationen gezählt, die sich im ersten Teile des von der Firma A. W. Sijthoff in Leiden jährlich herausgegebenen Katalogs »Brinkman's Alphabetische Lijst van Boeken, Landkaarten etc.« fanden. Dieser Katalog ist die niederländische bibliographische Quelle. Die nachfolgende statistische Aufstellung ist der wissenschaftlichen Übersicht »Wetenschappelijc Overzicht« des genannten Katalogs (67. Jahrgang) entnommen und mit derjenigen des Jahres 1911 in Vergleich gestellt:

	1911	1912
1. Allgemeine Schriften (Rebuen, Sammlungen, Wörterbücher)	56	58
2. Protestant. Theologie, Kirchengeschichte und Kirchenrecht	132	145
3. Protestant. Erbauungsbücher, Religionsunterricht, Mission, Philanthropie	195	185
4. Römisch-kathol. Theologie, Kirchengeschichte und Kirchenrecht	123	121
5. Recht, Gesetz, Notariat.	198	220
6. Politische Wissenschaften, Statistik	190	184
7. Handel, Schiffahrt, Industrie, Handwerk, Hauswirtschaft	213	233
8. Geschichte, Archäologie, Heraldik, Biographie	110	124
9. Geographie, Ethnographie	94	113
10. Medizin, Hygiene, Tierheilkunde	131	126
11. Naturwissenschaften u. Chemie (Pharmazie)	130	132
12. Aderbau, Viehzucht, Gartenbau.	62	56
13. Mathematik, Kosmographie, Astronomie, Meteorologie	68	75
14. Architektur, Wasserbau, Mechanik	87	113
15. Militärische Wissenschaft und Verwaltung.	74	51
16. Schöne Künste (Zeichnung, Musikalische Komposition)	220	189
17. Philosophie, Freimaurerei	57	61
18. Erziehung und Unterricht.	137	125
19. Schulbücher für Elementar-Unterricht	213	227
20. Linguistik, Allgemeine Literatur, Bibliographie	40	39
21. Orientalische und alte Sprachen und Literaturen	50	71
22. Neuere Sprachen und Literaturen.	224	218
23. Poesie	41	51
24. Romane, Novellen, Literarische Rebuen und Jahrbücher	268	254
25. Theaterstücke und Vorträge in Prosa und Versen, Publikationen über das Theater.	160	213
26. Kinderbücher, Bilderbücher	303	335
27. Volksbücher, Sport, Verschiedenes.	97	80
Insgesamt	3673	3799

Die Gesamtzahl ist fast dieselbe wie im Jahre 1910 (3777), die des Jahres 1911 übertragt sie nur um 126 Titel. Ein so geringer Unterschied bei einer so beträchtlichen Summe kann auch keine sehr ausgesprochenen Gegensätze in den verschiedenen einzelnen Zweigen entstehen lassen, besonders nicht in einem Lande, das uns an eine so wenig bewegte, sich fortentwickelnde Statistik gewöhnt hat. Die am meisten in die Augen fallenden Verände-